VERORDNUNG (EWG) Nr. 3252/82 DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1982

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Komoren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3723/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3723/81 (5) hat der Rat eine außerordentliche Nahrungsmittelhilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder im Wert von 40 Millionen ECU beschlossen. Für die Lieferung von Getreide und Reis an bestimmte Drittländer und Organisationen sind mehrere Beträge vorgesehen worden.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (7), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 373 vom 29. 12. 1981, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1981 (Verordnung (EWG) Nr. 3723/81)
2. **Empfänger** : Komoren
3. **Bestimmungsort oder -land** : Komoren
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 800 Tonnen (2 320 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** : Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 260 32)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
   - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
   - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
   - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
   - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
   - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
   - gefleckte Körner : höchstens 2,5 v. H.
   - fleckige Körner : höchstens 1,5 v. H.
   - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
   - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
    - in Säcken (1)
    - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke 600 g
    - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
    - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :

      „RIZ BLANCHI / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE ISLAMIQUE DES COMORES"
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löscghafen** :
    - 500 Tonnen : Moroni
    - 300 Tonnen : Mutsamudu
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : freihändige Vergabe
15. **Verladefrist** : vor dem 21. Dezember 1982
16. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

---

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Vertragsnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.